

Statement der ATO zur Krebsregistrierung

Zielsetzung des Gesetzentwurfes ist die Gewinnung von Daten die die epidemiologische Forschung unterstützen und geeignet sind, die Qualität der Krebsbehandlung zu verbessern.

Diese Ziele werden von den baden-württembergischen Tumorzentren und Onkologischen Schwerpunkten nachdrücklich unterstützt

Die TZ/OSP haben in den vergangen zwei Jahren das Sozialministerium mit der fachlichen Expertise ihrer Klinischen Krebsregister beraten und unterstützt und im August 2005 die Anforderungen in einem Pflichtenheft dezidiert dargestellt.

Der vom Sozialministerium am 7.11.2005 vorgelegte und mit ATO-Vertretern erörterte Gesetzentwurf (Stand: 3.11.2005) erfüllt diese Anforderungen in wesentlichen Punkten nicht und ist von den beteiligten Tumorzentren und Onkologischen Schwerpunkten so nicht mittragbar.

Zusammenfassung:

Der patientenbezogene Datenrückfluss an die Behandler / Primärmelder muss gewährleistet sein

Gesetzlicher Auftrag der klinischen Krebsregister der TZ/OSP im Rahmen der Datenflüsse und der Qualitätssicherung muss verbindlich präzisiert werden

Gesetzlicher Auftrag der regionalen Qualitätskonferenzen muss konkret beschrieben werden

Eine ausreichende Finanzierung ist Grundvoraussetzung für eine erfolgreiche Krebsregistrierung.

Die Forderungen der ATO sind im Einzelnen:

Datenrückfluss an die Behandler muss gewährleistet sein

Der für die interne Qualitätssicherung der Primärmelder / Behandler minimal notwendige patientenbezogene Datenrückfluss ist vorzusehen (insbes. Rezidive, Vitalstatus, tumorbedingter Tod ja/nein)

Die Qualität der Behandlung muss für den Arzt beurteil- und dadurch verbesserbar sein

Der Behandler muss durch Datenrückfluss unmittelbaren Nutzen für seine interne Qualitätssicherung gewinnen.

Die Aufgaben der regionalen Strukturen müssen präziser beschrieben werden

Die Integration aller Leistungserbringer in eine regionalisierte Qualitätssicherung ist nicht hinreichend beschrieben

Die eigenen Daten im Rahmen des Benchmarking der regionalen Qualitätskonferenzen müssen für den Behandler / die Klinik nachprüfbar sein

Die Klinik / der Primärmelder verfügt nicht über die zur Beurteilung und Verbesserung „seiner“ Ergebnisse notwendigen patientenbezogenen Follow-Up-Daten.

Datenqualität und Meldequote der Klinischen Krebsregister müssen verbessert werden

Die klinischen Krebsregister der Tumorzentren und Onkologischen Schwerpunkte sind verbindlich in das Meldewesen einzubeziehen, das vorhandene Know How und die bestehenden Kontakte der Zentren sind zu nutzen und zu erweitern

Melde- und Verschlüsselungswege bürokratisch und kostspielig

Die Melde- und Verschlüsselungswege und –technik ist bürokratisch, zu aufwändig und damit zu kosten- und personalintensiv

Finanzierung der Gesamtstruktur muss gewährleistet sein

Die finanzielle Basis der erweiterten Qualitätssicherung ist nicht gewährleistet

Der Gesetzentwurf muss unseres Erachtens deshalb in den o.g. Punkten grundlegend nachgebessert werden. Die vorliegende Form ist nicht geeignet, die angestrebten Ziele zu erreichen.

Arbeitsgemeinschaft der baden-württembergischen Tumorzentren und Onkologischen Schwerpunkte (ATO)

(einstimmig verabschiedet) Offenburg, 11. Nov. 2005